



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

72/180. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen und um dafür zu sorgen, dass terroristische Handlungen nicht ungestraft bleiben und die Urheber terroristischer Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, bedienen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu finanzieren, zu planen, dazu aufzustacheln oder dafür anzuwerben, feststellend, wie wichtig es ist, dass die Interessenträger, namentlich die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ und des umfassenden internationalen Rahmens zur Bekämpfung terroristischer Narrative⁴ zusammenarbeiten, um dieses Problem zu bewältigen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und erneut erklärend, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

sowie betonend, dass ein Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, einschließlich Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, eines der besten Mittel ist, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution [70/148](#) vom 17. Dezember 2015, die Resolutionen des Menschenrechtsrats [33/21](#) vom 30. September 2016⁵ und [35/34](#) vom 23. Juni 2017⁶ und andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

³ Resolution 60/288.

⁴ [S/2017/375](#), Anlage.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. V, Abschn. A.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution 70/291 vom 1. Juli 2016 über die Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der sie die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, aufforderte, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 31/3 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2016⁷, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu fördern;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁸ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁹ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

⁷ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁹ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete (*Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI).

- a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;
- b) die Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nichtdiskriminierend sind;
- c) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;
- d) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;
- e) alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;
- f) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;
- g) die Arbeit der Zivilgesellschaft zu schützen, indem sie sicherstellen, dass Gesetze und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten, insbesondere dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, stehen und unter voller Achtung dieser Rechte angewandt werden;
- h) anzuerkennen, dass die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft die laufenden Anstrengungen der Regierungen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus stärken kann, und dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihre Arbeit und ihre Sicherheit nicht beeinträchtigen und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen;
- i) das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;
- j) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich das Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Eingriffe in das Recht auf

Privatheit durch Gesetze geregelt sind, die öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein müssen, und dass diese Eingriffe nicht willkürlich oder unrechtmäßig sind, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist;

k) alle Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

l) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

m) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

n) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind, und in diesem Fall den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung einzuhalten;

o) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

p) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischen, ethnischen und/oder religiösen Gründen, heranzuziehen;

q) sicherzustellen, dass die bei der Vernehmung von Terrorismusverdächtigen angewandten Methoden mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden;

r) sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem fairen Verfahren haben, mittels dessen sie innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf einen umfassenden, wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf erheben können, und dass die Opfer einer nachweislichen Rechtsverletzung einen angemessenen, wirksamen und raschen Rechtsbehelf erhalten, der nach Bedarf Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen soll;

s) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949¹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹¹ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

t) dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung, Überprüfung und Durchführung aller Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen wird, und die volle und wirksame Mitwirkung von Frauen an diesen Prozessen zu fördern;

u) sicherzustellen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen oder verwendeten Mittel, einschließlich des Einsatzes ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

v) bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Mandatsträgern der Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

w) rasche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen zur Tatsachenermittlung durchzuführen, wann immer glaubwürdige Anzeichen für mögliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen bestehen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

6. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte von Terrorismusopfern zu schützen, namentlich bezüglich ihres Zugangs zur Justiz;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber humanitären Akteuren zu befolgen und die Schlüsselrolle anzuerkennen, die humanitären Organisationen in Gebieten zukommt, in denen terroristische Gruppen aktiv sind;

8. *verurteilt* die Einziehung und den Einsatz von Kindern für Terrorakte sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und fordert die Staaten auf, Kinder gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu schützen;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹² Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

9. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁴, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und legt allen Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁵ zu unterzeichnen, zu ratifizieren, ihm beizutreten oder es durchzuführen, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das dazugehörige Fakultativprotokoll¹⁶ mit Vorrang zu ratifizieren, da die Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird;

11. *anerkennt* die wichtige Rolle von Bildung, Beschäftigung, Inklusion und Achtung der kulturellen Vielfalt bei der Unterstützung der Verhütung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und bei der Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung und begrüßt das Zusammenwirken der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Strategien, die auf Bildung setzen, um den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten;

12. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu achten und zu erleichtern;

13. *ermutigt* das Büro für Terrorismusbekämpfung, bei der Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ für verbesserte Koordinierung und Kohärenz zu sorgen, so auch durch die wirksame Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, um sicherzustellen, dass sich ihre Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf die Achtung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht stützen;

14. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, so auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und

¹⁴ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

¹⁵ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁶ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen sowie für ihre Streichung von diesen Listen vorzusehen;

16. *ersucht* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen ihres Mandats weiter Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben und auch künftig jährlich der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm Bericht zu erstatten und mit ihnen einen interaktiven Dialog zu führen;

17. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Arbeit, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/158 vom 16. Dezember 2005 übertragene Mandat durchzuführen, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus¹⁷;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, der unter anderem die Menschenrechte im Kontext der Verhütung und Bekämpfung des Gewaltextremismus behandelt¹⁸;

21. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderberichterstatterin, auch weiterhin zur Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung beizutragen, unter anderem durch die Mitwirkung im Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

22. *legt* dem Sicherheitsrat, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden;

24. *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und ermutigt das Büro, in seine Arbeit weiterhin eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

¹⁷ A/72/316.

¹⁸ A/HRC/34/61.

25. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die auf Antrag technische Hilfe leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

26. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*